

Allgemeines

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **73 (1979)**

PDF erstellt am: **04.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Im vierten und letzten Teil der Folge schließlich wird die Frage untersucht: «Wie soll sich der katholische Seelsorger in Betreff solcher Ehen benehmen?» Hier werden dem katholischen Priester – an diesen wendet sich die Kirchenzeitung ja in erster Linie – einige Weisungen für die Praxis erteilt. Dabei wird vor allem auf die richtige religiöse Unterweisung der Jugend großes Gewicht gelegt.

3. Kapitel

DIE ANWENDUNG DES MISCHEHENGESETZES

vom 3. Dezember 1850

I. ALLGEMEINES

Mit seiner Annahme durch die eidgenössischen Räte trat das Mischehengengesetz sofort in Kraft¹ und der Bundesrat wurde mit seiner Vollziehung beauftragt. Das bedeutete, daß fortan Beschwerden gegen die Verweigerung gemischter Ehen durch kantonale Behörden an den Bundesrat gerichtet werden konnten. Im Vergleich zur damals noch recht geringen Zahl gemischter Ehen sind solche Beschwerden ziemlich häufig und stammen zum weitaus größten Teil aus den katholischen Kantonen. Daraus ist ersichtlich, daß das Mischehengengesetz in diesen Kantonen nur mit Widerstand aufgenommen wurde. Zu diesem Schluß kam auch der Bundesrat in seinem Geschäftsbericht für das Jahr 1856, worin er schreibt:

«So können wir nicht umhin, im Allgemeinen zu erwähnen, daß im Laufe des Berichtjahres eine ziemliche Menge von Beschwerden über Verhinderung von gemischten Ehen einkamen. Als Motiv dieser Verhinderung war überall angeführt, daß die Brautleute sich und ihre Familien nicht durchbringen können, ohne der Gemeinde zur Last zu fallen. Wir haben zwar alle diese Beschwerden, soweit sie schon erledigt sind, abgewiesen, weil es gegenüber bestimmten Negationen in der Regel schwer ist, aus den Acten den Beweis zu construieren, daß die Verschiedenheit der Confession der eigentliche Grund der Verweigerung der Copulation gewesen sei. Wir können aber nicht ver-

¹ So sieht es Art. 9 dieses Gesetzes vor. Siehe Text in Anhang I.

schweigen, daß in mehreren Fällen bedeutende Gründe dafür sprechen, daß die Verschiedenheit der Confession jedenfalls wesentlich zur Verweigerung der Copulation beitrug»¹.

Dieser Bemerkung ließ der Bundesrat noch den Wunsch folgen, daß die Praxis in einigen Kantonen sich etwas mehr im Sinn und Geiste des Gesetzes über die Mischehen bewegen möchte.

Der Bundesrat konnte in allen Fällen nur prüfen, ob eine Verletzung des Mischehengesetzes dadurch vorliegt, daß der wirkliche Grund für die Verweigerung der Heiratsbewilligung in der Konfessionsverschiedenheit der künftigen Ehegatten liegt. Wie weit die Prüfungsbefugnis des Bundesrates gehen könne, wie also das Mischehengesetz zu interpretieren sei, mit diesem Problem hatte sich der Bundesrat ebenfalls zu befassen, und zwar auf Anfragen der Kantone Thurgau und Glarus. Auch wir werden uns im nächsten Abschnitt dieses Kapitels diesen Interpretationsproblemen zuwenden.

In einem weiteren Abschnitt gilt unsere Aufmerksamkeit einigen typischen Beschwerden betreffend die Verweigerung gemischter Ehen, die der Bundesrat behandeln mußte. Wir können dabei aus der Praxis des Bundesrates, die bis zum Ende des ersten Bundesstaates 1874 andauerte, nur wenige Fälle aufgreifen und an ihnen die Merkmale der bundesrätlichen Rechtssprechung darlegen. Besondere Aufmerksamkeit gilt jenen Rekursen, die an die Bundesversammlung weitergezogen wurden, welche allerdings durchwegs die Urteile des Bundesrates schützte.

Eine Statistik aller Mischehenrekurse vermittelt uns einen Überblick über ihre zahlenmäßige Verteilung nach Jahren und Kantonen. Mit dieser Zusammenstellung, die leider unvollständig blieb, da die notwendigen Angaben in den Geschäftsberichten 1851 bis 1874 des Bundesrates teilweise fehlen, schließt dieses Kapitel.

II. INTERPRETATIONSPROBLEME

1. *Die Anfrage des Kantons Thurgau*

Im paritätischen Kanton Thurgau war die Armenfürsorge um 1850 noch nach Konfessionen aufgeteilt und Angelegenheit der Kirchgemeinden. Daher besaß hier die Frage, in welcher Konfession die Kinder aus gemischten Ehen erzogen werden sollten, ein zusätzliches Gewicht. Je

¹ BB1 1857, I, S. 232f.